

Satzung des 1. Boxclub "Punching" Lampertheim

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen 1. Boxclub "Punching" Lampertheim
2. Er hat den Sitz in Lampertheim.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" soll alsbald erwirkt werden. Danach erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.
6. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im
 - Landessportbund Hessen
 - Hessischen Amateurboxverband

§2 Vorläufige Rechtsfähigkeit des Vereines

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. (§ 54 BGB)

§3 Vereinszweck und Mittelverwendung

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Boxsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Kinder-, Jugend-, Breiten- und Freizeitboxsport sowie im Leistungs- und Nachwuchsbereich des olympischen Boxsportes.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinstätigkeit

- Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein besonders in: Abhaltung eines geordneten Trainings- und Sportbetriebes
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Kursen
- Durchführung von Versammlungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Erhaltung der vereinseigenen Einrichtungen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Beschlussfassung des Vorstandes und Zahlung der Aufnahmegebühr.
5. Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
6. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist zum Ende des Halbjahres mit der Frist von einem Monat schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
Mitglieder die schuldhaft das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, oder gegen die Vereinsatzung verstoßen, können mit einfacher Mehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Mitglieder können auch ausgeschlossen werden wenn sie mit ihrem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Verzug sind.
Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
8. Der Verein erhebt Mitglieds- und Aufnahmebeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 - Dem Schriftführer
 - Dem Schatzmeister
- 1a Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht:
 - Aus dem 1. Vorsitzenden
 - Aus dem 2. Vorsitzenden
2. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als seine gesetzliche Vertreter. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Über diese Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der "Lampertheimer Zeitung" mit einer Einladungsfrist von mindestens 14-Tagen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn sie von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Vorlage des Jahresrechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresrechenschaftsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Mitgliedsbeiträge und deren Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Beschluss des Aufnehmens von Darlehen
 - Auflösung des Vereines
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lampertheim (gemeinnützige Einrichtung/öffentlich-rechtliche Körperschaft), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lampertheim, 28.01.2013